

dass der Stadtrat der Stadt Leipzig infolge unserer Eingaben den Verband bis auf weiteres von der städtischen Einkommensteuer befreit hat. Auch ein Gesuch wegen Erlasses der Staatssteuer ist an das K. Sächsische Finanzministerium in Dresden abgegangen und wird nötigenfalls noch an den sächsischen Landtag erlassen werden.

Ich komme nun auf die Anlage des Verbandsvermögens zu sprechen und kann hier dem Herrn — d. nur bestimmen, wenn er möchte, man möge eine vorteilhaftere Anlage der Gelder bei dem allgemeinen Rückgang des Zinsfußes — die Konvertierung der vierprozentigen Reichsanleihe bringt uns allein schon einen Zinsenverlust von 1100 M pro Jahr — ins Auge fassen. Bereits seit längerer Zeit hat der Vorstand diese Frage in ernstliche Erwägung gezogen, allein er ist noch zu keinem bestimmten Entschluss gekommen, denn eine Sache von so großer Wichtigkeit darf im Hinblick auf die vom Vorstand zu tragende Verantwortung keinesfalls übereilt werden. klar ist es uns, dass wir mit den Geldern weder spekulieren noch Industriepapiere kaufen dürfen. Für uns kann es sich vielmehr nur um erste Hypothesen oder um die Erwerbung einen rentablen Grundstückes handeln. Es ist jedoch auch hierbei nicht zu verkennen, dass der Überfluss des Geldmarktes sich nicht nur im Rückgang des Zinsfußes bei Wertpapieren bemerkbar macht, sondern auch seinen Einfluss auf die Verzinsung der Hypothesen ausübt, denn es wird nicht unbekannt sein, dass Beträge über 100 000 M in erster Hypothek kaum mehr als 3½ % bringen.

Jedenfalls ist der Verband mit seinen wohlorganisierten Anstalten ein Segen für seine Mitglieder, und es wäre wünschenswert, wenn sich der Gehilfensstand dessen immer mehr und mehr bewusst würde. Möge das im Herbst dieses Jahres sich vollendende erste Vierteljahrhundert des Bestehens unseres schönen Verbandes — er wurde am 1. Oktober 1872 gegründet — Veranlassung sein, dass ihm immer mehr Mitglieder, Förderer und Wohlthäter zugeführt werden, damit er wachse, blühe und gedeihe zur Ehre des gesamten Gehilfensstandes!

Paul Hempel,  
Vorsitzender d. A. D. Buchhändlgs.-Gehilfen-Verbandes.

### Kleine Mitteilungen.

#### Reichsgerichts-Entscheidungen.

1) Für die Begriffsbestimmung des „Wandlers“ ist das Hinführen der Waren an den Verkaufsort ein unwesentlicher Nebenumstand. Das Entscheidende ist allein in dem Feilbieten der Waren in einem vorübergehend benutzten Verkaufsstabile außerhalb des Wohnortes zu finden. U. R.-G. Strafan. v. 11. Juni 1896 R.-G.-Arch. Bd. 61. 2. 4.

2) Zum Begriffe der „gewerblichen Niederlassung“ gehört außer dem Besitz eines zu dauerndem Gebrauche eingerichteten, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von dem Gewerbetreibenden zum Betriebe seines Gewerbes benutzten Lokales auch dessen ernstliche Absicht, in dem Lokal dauernd ein Gewerbe zu betreiben. Dasselbe Urteil.

3) Hat beim Handelskauf der Käufer die Ware unter rechtzeitiger Mängelanzeige und gerechtsame Weise zur Verfügung gestellt, so ist der durch Zufall herbeigeführte Untergang derselben nicht für seine Rechnung. U. R.-G. v. 29. Sept 1896 a. a. O. S. 32.

4) Die Klage auf Zahlung von Lagergeld für eine zur Verfügung gestellte Ware unterliegt nicht der Verjährung des Art. 349 Abs. 2 H.-G.-B. Dasselbe Urteil.

**Zeitungskolportage in Ungarn.** — Das ungarische Amtsblatt vom 15. d. M. veröffentlicht den nachfolgenden Erlass des Ministers des Innern von Perczel: „Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass in neuerer Zeit die Herausgeber der Tagesblätter immer häufiger um die Erlaubnis zum Verkaufe derselben in den Straßen nachsuchen. Nachdem das Erscheinen der Zeitungen in der Regel in eine Zeit fällt, in welcher es keine Amtsstunden giebt, könnte im Sinne der Verordnung aus dem Jahre 1867 die Erlaubnis zur Kolportage erst dann erteilt werden, wenn das betreffende Blatt bereits den Reiz der Neuheit verloren hätte. Damit sonach den Interessen der Zeitungsherausgeber, sowie denen

Vierundsechzigster Jahrgang.

des großen Publikums möglichst genügt, andererseits auch das in dem Preßgesetz vom Jahre 1848 normierte Aufsichtsrecht der Behörde gewahrt werde, wird verordnet: Die Erlaubnis zur Kolportage der Zeitungen in den Straßen kann im voraus für eine Frist von acht Tagen erteilt werden. Der Herausgeber ist in einem solchen Falle jedoch verpflichtet, vor dem Beginne der Kolportage das betreffende Zeitungsexemplar der Behörde vorzulegen. Zum Straßenverkaufe dürfen weder breschäfe, noch in anderer Art skandalös ausschuhende Personen, noch auch schulpflichtige Kinder verwendet werden. Außer dem Titel und dem Preise darf nichts ausgerufen werden, am allerwenigsten die Überschriften oder der Inhalt der einzelnen Artikel. Auch dürfen die Zeitungen nicht in aufdringlicher Weise ausgetragen werden. Die Erlaubnis kann sofort zurückgezogen, beziehungsweise nicht erneuert werden, wenn die Herausgeber einer der Vorschriften nicht genügen. Den Behörden aber wird es zur Pflicht gemacht, den Inhalt der vorgelegten Exemplare raschest und auf das sorgfältigste zu prüfen und infofern wegen aufreizender, die öffentliche Ordnung gefährdender, die Scham und Moral verlegender Artikel zu ernsten Bemängelungen Veranlassung geboten wird, ist dem betreffenden Blatte die Erlaubnis zur Kolportage zu entziehen.“

### Neue Bücher, Cataloge u. für Buchhändler.

Bibliographie und Litterarische Chronik der Schweiz. 27. Jahrg. Nr. 3. (März 1897.) gr. 8°. Sp. 50—64. Verlag von Georg & Co. in Basel, Genf und Lyon.

Juristisches Litteraturblatt. Nr. 84. Bd. IX, Nr. 4. (15. April 1897.) 4°. S. 77—100. Berlin, Carl Heymann's Verlag.

Astronomie und Astrologie. Anhang: Alte Mathematik. Antiqu-Katalog Nr. 88 von Ludwig Rosenthal's Antiquariat in München. 8°. 83 S. 973 Nrn.

Alte Medicin bis zum Jahre 1799. Antiqu.-Katalog Nr. 93. 8°. 102 S. 1384 Nrn. Ebenda.

Medicin seit dem Jahre 1800. Antiqu.-Katalog Nr. 94. 8°. 19 S. 465 Nrn. Ebenda.

Revue bibliocionographique. Sous la direction de M. Pierre Dauze et d'Eylac. 4. année. 3. série. Nr. 4. (April 1897.) 4°. (S. 153—204.) Paris, Répertoire des ventes publiques cataloguées, 9, rue de Faubourg Poissonnière.

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. (Berne.) X. année. No. 4. 15 Avril 1897.

Sommaire: Partie officielle: Union internationale: Déclarations officielles relatives à la constatation du Droit d'Auteur en cas de contestation judiciaire: A. Pays dont la loi ne prescrit aucune formalité d'enregistrement ou de dépôt pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (Monaco, Norvège, Tunisie). B. Pays dont la loi n'impose des formalités que dans certains cas exceptionnels bien déterminés (Allemagne, Belgique, Suisse). C. Pays où les formalités légales sont de règle. — Législation intérieure: États-Unis. Loi amendant le titre 60, chapitre 3, des Statuts revisés concernant la protection des droits des auteurs (Du 3 mars 1897). — Conventions particulières: Autriche-Hongrie. Traité concernant la protection réciproque des auteurs d'œuvres de littérature ou d'art (Du 10 mai 1887). Application du traité aux œuvres de photographie. — Partie non officielle: Études générales: Les formalités d'enregistrement et de dépôt en Norvège. Leur véritable caractère. — Jurisprudence: Belgique. Exécution publique non autorisée d'œuvres musicales. Prétendue foi résultant de pourparlers antérieurs. Intention frauduleuse. Égypte. Exécution publique non autorisée d'œuvres musicales. Application des lois françaises. — Nouvelles de la propriété littéraire et artistique: I. Danemark. Modification du projet de loi sur la propriété littéraire en un sens défavorable à l'entrée dans l'Union. II. États-Unis. Le mouvement législatif dans le 54<sup>e</sup> Congrès. Création d'un service particulier d'enregistrement. La situation actuelle. III. France. Mouvement conventionnel en matière de propriété littéraire. Ratification des Actes de la Conférence de Paris. IV. Grande-Bretagne. Loi concernant la protection des photographies en Nouvelle-Zélande. Vente, à l'étranger, d'éditions exclusivement américaines d'œuvres anglaises protégées. V. Suisse. Ratification, par le Conseil national, des Actes de la Conférence de Paris. Répression de la copie d'œuvres musicales et littéraires. — Notes statistiques: Allemagne. Traduction d'œuvres allemandes. Enregistrement d'œuvres allemandes à Washington. Extension du commerce de la librairie en 1896. Autriche-Hongrie. Nombre des librairies, d'imprimeries etc., en 1896. Nombre des publications périodiques. États-Unis. Faillites dans le commerce de la librairie. France. Nombre des publications périodiques en